

Merkblatt zum Beitrags- /Vorschussbescheid für Ihre freiwillige Versicherung

I. Allgemeines

Die angeforderten Beiträge werden im Umlageverfahren nach dem Prinzip der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Berechnungsfaktoren sind Ihre Versicherungssumme, die Gefahrklasse für die freiwillige Versicherung und der Beitragsfuß.

Nach § 150 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII sind freiwillig versicherte Personen selbst beitragspflichtig.

Der Beitrag wird im Monat nach Versicherungsbeginn in einer Summe fällig. In den Folgejahren ist der Jahresbeitrag im Mai zu zahlen.

Soweit ein Vorschuss erhoben wird, gelten die unter II. Buchstabe A aufgeführten Erläuterungen entsprechend. Die Vorschusserhebung ergibt sich aus § 164 Abs. 1 SGB VII i. V. m. [§ 19 der Satzung](#) und den hierzu ergangenen Vorstandsrichtlinien.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bescheidfeldern

A. Umlagebeitrag für den Bedarf der BG

Der Umlagebeitrag deckt die Ausgaben der Berufsgenossenschaft für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Zu diesen gehören vor allem Prävention, Rehabilitation und Entschädigungsleistungen für Versicherungsfälle (vgl. §§ 152 ff. SGB VII).

Hauptumlage

Jährliche Versicherungssumme

Aufgeführt ist die für Sie im Berechnungszeitraum geltende Jahresversicherungssumme.

Anteilige Versicherungssumme

Dieser Betrag ergibt sich aus der Höhe der jährlichen Versicherungssumme im Verhältnis zur tatsächlichen Laufzeit (nach vollen Kalendermonaten berechnet).

Gefahrklasse

Für die freiwillige Versicherung gilt die Gefahrklasse nach Teil III des Gefahrtarifs der BG BAU.

Beitragsfuß

Der Beitragsfuß ist der jährlich vom Vorstand festgesetzte Beitrag für 100 EUR Versicherungssumme in Gefahrklasse 1,0.

Beitragssatz

Der Beitragssatz ist das Ergebnis der Multiplikation der Gefahrklasse mit dem Beitragsfuß. Er gibt den Beitrag für 100 EUR Versicherungssumme an.

Beitrag

Aus der Formel **Versicherungssumme x Beitragssatz : 100** ergibt sich der Beitrag für Ihre freiwillige Versicherung. Der Mindestbeitrag beträgt 100,00 EUR.

Lastenverteilung nach Neurenten (LVN)

Die Beiträge sind nach den Versicherungssummen, der Gefahrklasse und dem maßgeblichen Beitragsfuß zu berechnen (§ 26 c der Satzung).

B. Beitragszuschlag zum Umlagebeitrag

Sofern Sie mit Ihrer Eigenbelastungsziffer die Durchschnittsbelastungsziffer aller Beitragspflichtigen überschreiten, löst dies einen linear ansteigenden Zuschlag bis zu einem Höchstzuschlag von 30 % Ihres Beitrags aus (vgl. § 162 SGB VII i. V. m. § 30 der Satzung). Der Höchstzuschlag wird grundsätzlich erst erhoben, wenn Ihre Eigenbelastungsziffer das Dreifache der Durchschnittsbelastungsziffer aller Beitragspflichtigen erreicht (sog. Eigenbelastungshöchstwert).

Für den Beitragszuschlag werden die anzuzeigenden Versicherungsfälle – ausschließlich Arbeitsunfälle – berücksichtigt.

Nicht beachtet werden:

- Wegeunfälle,
- Versicherungsfälle auf Betriebswegen außerhalb der Betriebsstätte,
- Berufskrankheiten,
- Unfälle durch höhere Gewalt und
- Unfälle, verursacht von Personen, die nicht zu dem Unternehmen gehören.

Unfallbelastung

Die Unfallbelastung ist die Summe der im Umlagejahr gezahlten Sach- und Geldleistungen für Versicherungsfälle, die erstmals im Umlagejahr und im davor liegenden Jahr gemeldet wurden.

Eigenbelastungsziffer

Die Eigenbelastungsziffer ergibt sich aus dem Verhältnis der Unfallbelastung zum Beitrag Ihrer freiwilligen Versicherung. Sie gibt die Höhe der anrechnungsfähigen Aufwendungen an, die auf je einen Euro Beitrag (s. Feld „Summe BG-Beitrag“) entfallen.

Durchschnittsbelastungsziffer

Die Durchschnittsbelastungsziffer ergibt sich aus dem Verhältnis der Unfallbelastung aller Beitragspflichtigen zum Gesamtbeitragsaufkommen.

Zuschlag

Der Zuschlag berechnet sich nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Eigenbelastungsziffer} (< \text{Eigenbelastungshöchstwert}) - \text{Durchschnittsbelastungsziffer}}{\text{Eigenbelastungshöchstwert} - \text{Durchschnittsbelastungsziffer}} \times \text{Umlagebeitrag} \times 0,3$$

Der Höchstzuschlag beträgt grundsätzlich 30 % Ihres Beitrags. Allerdings werden Jahre berücksichtigt, in denen die Eigenbelastungsziffer unter der Durchschnittsbelastungsziffer aller Beitragspflichtigen lag.

Der Höchstzuschlag reduziert sich

1. auf 25 % des Umlagebeitrags, wenn der oder dem Beitragspflichtigen in den vier Jahren vor dem Umlagejahr kein Zuschlag auferlegt wurde,
2. auf 20 % des Umlagebeitrags, wenn der oder dem Beitragspflichtigen in den sechs Jahren vor dem Umlagejahr kein Zuschlag auferlegt wurde,
3. auf 15 % des Umlagebeitrags, wenn der oder dem Beitragspflichtigen in den acht Jahren vor dem Umlagejahr kein Zuschlag auferlegt wurde.